Feststellung gemäß § 5 UVPG
Robert Kraemer GmbH & Co. KG Rastede

GAA v. 31.1.2020 — OL 19-198-02 —

Die Firma Robert Kraemer GmbH & Co. KG, Zum Roten Hahn 9, 26180 Rastede hat mit Schreiben vom 21.11.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsanlage für Syntheseharze mit einer Produktionskapazität von 8000 t/a am Standort in 26180 Rastede, Hohe Looge Gemarkung Rastede, Flur 19, Flurstück 40/15 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs.1 UVPG i.V.m. Nr. 4.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang - der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Die mit Stoffeinträgen verunreinigte Abluft wird einer Abluftreinigungsanlage zugeführt. Dadurch werden die Bagatellmassenströme der relevanten Luftschadstoffe unterschritten.

Der vorliegende schalltechnische Bericht enthält das zusammenfassende Ergebnis, dass keine unzulässigen Schallimmissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Das Risiko von Schadstoffeinträgen in Boden und Wasser wird durch vorbeugende und organisatorische Maßnahmen minimiert.

Die Landschaft verändert sich durch die für den Betrieb der Anlage erforderlichen, geplanten Gebäude. Der B-Plan weist die Fläche als Industriegebiet aus, die Bebauung bleibt im dadurch vorgegebenen Rahmen.

Es liegen keine Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung vor. Nach der archäologischen Prospektion kann das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.